

BAUBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Zweck, Nutzung	3
1.1.2	Art und Umfang	3
1.1.3	Erdarbeiten	5
1.1.4	Gründung, Schutz gegen Aggressivität	5
1.1.5	Unterbauten	6
1.1.6	Ausstattung	6
1.1.7	Baustellenverordnung	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.2.1	Vermessung	6
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung	6
1.2.3	Holzeinschlag	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	7
2	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandenen öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge, Zufahrten	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6	Gewässer	9
2.7	Baugrundverhältnisse	9
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	10
2.9	Schutzbereiche und -objekte	11
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	11
2.9.2	Denkmale	11
2.9.3	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	11
2.9.4	Gewässer, Wasserschutzgebiete	12
2.10	Anlagen im Baubereich	12
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
3	Angaben zur Ausführung	13
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.2	Bauablauf	14
3.3	Wasserhaltung	15
3.4	Bauehelfe	15
3.5	Stoffe/Bauteile	16

3.5.1	Stahlbetonrohre	16
3.5.2	Wasserbausteine	17
3.5.3	Asphalt und hydraulisch gebundene Baustoffgemische	17
3.6	Abfälle	17
3.7	Winterbau	18
3.8	Beweissicherung	18
3.9	Sicherungsmaßnahmen	19
3.10	Belastungsannahmen	20
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	20
3.12	Prüfungen und Nachweise	21
3.12.1	Eignungsprüfungen	21
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	22
3.12.3	Kontrollprüfungen	22
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	23
4	Ausführungsunterlagen	24
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	24
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	24
4.3	Vertragsqualität	25
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	26
5.1	Vorbemerkungen	26
5.2	Bautechnische Vorschriften	26

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Zweck, Nutzung

Die Gerbstedter Straße in der Lutherstadt Eisleben hat in der Vergangenheit augenscheinlich mehrere Oberflächenbehandlungen erfahren. Diese haben ihren Standzeit nunmehr erreicht bzw. überschritten. Die Fahrbahn zeigt ein deutliches Schadensbild in Form von Netzrissen, Ausplatzungen und Unebenheiten, die u.a. im einhergehenden Verlust der Tragfähigkeit begründet sind.

Die Instandsetzung im DSH-V-Verfahren verhindert das Voranschreiten des Schadensbildes, das weitere Eindringen von Oberflächenwasser, den zunehmenden Tragfähigkeitsverlust und bewirkt so eine Verlängerung der Nutzungsdauer.

1.1.2 Art und Umfang

Der Leistungsumfang beinhaltet im Wesentlichen den Abtrag der vorhandenen Oberflächenbehandlungen durch Fräsen, das händische / maschinenengestützte Nacharbeiten der Fräsflächen und die Erneuerung im DSH-V-Verfahren auf einer Fläche von ca. 5.655 m² bei einer Ausbaulänge von ca. 900 m. Die planmäßige Mächtigkeit der DSH beträgt 2,50 cm. Für den Ausgleich von Unebenheiten auf der darunter befindlichen Altfahrbahn aus Cu-Schlackenpflaster ist Profilausgleich von ca. 0 – 3 cm, also einer mittleren Mächtigkeit von 1,5 cm (ca. 170 to DSH-V8-Mischgut) vorgesehen

Derzeit zu hoch oder zu tief tiefliegende Bankette (ca. 445 m) werden in Sollhöhe und planmäßige Querneigung gebracht. Die Markierungsarbeiten erfolgen als Freigabemarkierung.

1.1.3 Erdarbeiten

Außer das Erneuern der Bankette sind keine Erdarbeiten vorgesehen.

1.1.4 Gründung, Schutz gegen Aggressivität

- keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

1.1.5 Unterbauten

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

1.1.6 Ausstattung

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

1.1.7 Baustellenverordnung

Der Auftraggeber stellt bei Notwendigkeit den Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) der Maßnahme. Den Anweisungen des SiGeKo ist Folge zu leisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 der BaustellV sind bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten die Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Vermessung

Für das Baufeld wurde ein digitales Bestandsaufmaß mittels GPS-Vermessung erstellt. Eine qualifizierte Entwurfsvermessung ist Mangels Erfordernis unterblieben.

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Wegen dem eher unerschwinglichen Planungsumfang und dem kurzen Planungszeitraum wurde keine umfassende TÖB-Abfrage durchgeführt. So begründet liegen keine Aussagen zur Kampfmittelfreiheit vor. Da die Baudurchführung ohne nennenswerte Eingriffstiefen einhergeht, dürfte eine Kampfmittelbefundung entbehrlich sein.

1.2.3 Holzeinschlag

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet im nördlichen Bereich der Lutherstadt Eisleben zwischen dem Knoten Magdeburger Straße / Nußbreite / Freistraße / Glumestraße und der B 180.

2.2 Vorhandenen öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen erreichbar. Durch die unmittelbar vorbeiführende B 180 ist das Baufeld gut an das überregionale Straßennetz angeschlossen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist über das örtlich vorhandene Straßen- und Wegenetz möglich. Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das Allgemeine und den Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der Auftragnehmer über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger/ Weigeigentümer zu informieren. Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Weigeigentümers.

Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und -Ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen. Innerhalb der Baustelle gelten die Technischen Regeln für Arbeitsstätten an Straßenbaustellen (ASR A5.2) und die StVO.

Nicht zu vermeidende Verschmutzungen im Bereich der Baustellenzufahrten sind fortwährend zu beseitigen. Die für diese Beseitigung anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Um geeignete Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu bemühen. Die hierbei für die gesamte Bauzeit anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Kosten für die Errichtung von Anschlüssen sowie die Kosten für den Verbrauch werden nicht gesondert vergütet.

Die Bereitstellung und der Verbrauch von Elektroenergie und deren Verteilung auf der Baustelle ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und ist dort abgegolten.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Flächen innerhalb der Baufeldgrenzen können nach Absprache mit dem AG für die Baustelleneinrichtung sowie als Lager- und Arbeitsplätze genutzt werden.

Sollten weitere Flächen erforderlich sein, hat der AN auf seine Kosten diese zu besorgen. Es sind ggf. mit den jeweiligen Eigentümern vertragliche Nutzungsregelungen zu treffen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für die zur Nutzung vorgesehenen privaten Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Vom AN ist vor Beginn der Nutzung eine Niederschrift mit Lageplan, Fotos, Querprofilen, Fahrbahnbefestigungsaufbau und Erläuterungen auszufertigen und diese vom Wegeigentümer anerkennen zu lassen. Je eine Ausfertigung ist dem AG umgehend zu übersenden.

Alle benutzten Flächen sind nach dem Räumen der Baustelle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (einschließlich der Beseitigung von Bodenverdichtungen auf vorher nicht verdichteten Flächen).

Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass Öle, Treib- und Schmierstoffe nur in den dafür geeigneten Behältern und möglichst auf bereits versiegelten Flächen zu lagern sind. Vorzugsweise sollen biologisch abbaubare Schmier- und Treibstoffe Verwendung finden.

Bei der Aufstellung von Baucontainer und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Die Lagerung von Material im unmittelbaren Wurzelbereich ist untersagt.

2.6 Gewässer

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden. Die dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind in den Einheitspreis der entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.7 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde keine Baugrunduntersuchung durchgeführt, da die geringen Eingriffstiefen dies nicht erforderlich machen. Für die Beseitigung der auszubauenden Bankette ist von den üblichen Belastungen auszugehen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung der Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Für unbrauchbare Abtragsmassen hat der AN entsprechende Ablagerungsflächen selbst zu beschaffen. Abtrags- und Abbruchmaterial, soweit nicht anders geregelt (Fräsgut, bituminöser Abbruch etc.), ist in dafür zugelassenen Deponien abzulagern.

Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Für den Natur-, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über Bodenfunde gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw. in der jeweils neuesten Fassung.

Bei der Durchführung aller Arbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten.

Sämtliche Leistungen sind so auszuführen und abzusichern, dass jede Verunreinigung von Boden, Schichten- und Grundwasser unterbleibt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anlieger auftreten. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Arbeiten auf den zur Verfügung gestellten der Arbeitsraum zu beschränken sind und die angrenzenden Flächen vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen im Baustellen- und angrenzenden Bereich infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Wegen dem eher unerschwinglichen Planungsumfang und dem kurzen Planungszeitraum wurde keine umfassende TÖB-Abfrage durchgeführt. So begründet liegen keine Aussagen zu Schutzgebieten im Sinne der Überschrift vor.

2.9.2 Denkmale

Wegen dem eher unerschwinglichen Planungsumfang und dem kurzen Planungszeitraum wurde keine umfassende TÖB-Abfrage durchgeführt. So begründet liegen keine Aussagen zu Schutzgebieten im Sinne der Überschrift vor.

2.9.3 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten (Bundesimmissionsschutzgesetz).

Während der Bauphase sind an den nächsten Wohnbebauungen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr.

Während der Bauarbeiten sind Staubentwicklungen möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei Trockenheit ist der Staubentwicklung aus den Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln ohne gesonderte Vergütung vorzubeugen.

2.9.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Wegen dem eher unterschweligen Planungsumfang und dem kurzen Planungszeitraum wurde keine umfassende TÖB-Abfrage durchgeführt. So begründet liegen keine Aussagen zu Schutzgebieten im Sinne der Überschrift vor.

Der Auftragnehmer hat dennoch dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen des Bodens, der Gewässer oder des Grundwassers durch Treibstoffe, Öl usw. werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Umwelt geahndet.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Wasserschutzgebiete, die durch die Baumaßnahme betroffen werden können, sind im unmittelbaren Baubereich nicht vorhanden.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die neben und in der der Trasse befindlichen baulichen Anlagen (Einfriedungen, Schilder, Schutzplanken, Bauwerke, Schächte u. ä.) sind vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zu schützen. Erschwernisse durch das Vorhandensein dieser Anlagen werden nicht gesondert vergütet.

Mit allen hier nicht genannten Versorgungsträgern hat die geplante Baumaßnahme nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Berührungspunkte. Die vorhandenen Leitungen sind während der Baudurchführung im gesamten Bauabschnitt vor Beschädigungen zu schützen.

Vor Baubeginn sind vom AN sämtliche Schachterlaubnisscheine zu beantragen. Die betroffenen Versorgungsträger sind vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Über die genaue Lage- und Höheneinordnung der vorhandenen Leitungen sind entsprechende Informationen einzuholen bzw. der Leitungsbestand ist zu orten und zu markieren. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Auf das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen wird hingewiesen. Diese Leitungen dürfen unter keinen Umständen beschädigt werden. Im Bereich der Leitungen ist mit großer Sorgfalt zu arbeiten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Falls Schäden an den Leitungen durch den AN verursacht werden, sind diese auf seine Kosten zu beseitigen. Die genaue Tiefe und Lage muss in Teilbereichen durch Querschnitte bzw. Suchgraben ermittelt werden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauausführung erfolgt unter Vollsperrung der Gerbstedter Straße im Ausbaubereich. Der Verkehr wird von der B 180 über die Hallesche Straße und Magdeburger Straße geführt. Die Information der Verkehrsteilnehmer erfolgt über Plakate an den entsprechenden Abfahrten der B 180. Eine ausgeschilderte Umleitung erfolgt nicht.

Folgende Beschilderung ist zu erwarten:

- auf der B180 Abfahrt Gerbstedter Chaussee aus Richtung Halle Plakate "Eisleben gesperrt" VZ 209-30
- auf L151 aus Richtung Polleben Sackgasse + ZZ

VZ 209-10 ZZ "Wohngebiet frei"

- auf Abfahrt Oberhütte beide Richtungen VZ 454-10 bzw. 454-20, ZZ "Zufahrt Eisleben"
- Freistraßentor (Kreisel) VZ 357 und ZZ "Gewerbepark frei" eine Warnbake Beleuchtung gelb rechts Kreiselausfahrt

Gerbstedter Chaussee

- auf Höhe Baustelle Umleitung Gerbstedter Chaussee/Wirtschaftsweg in Richtung Magdeburger Straße VZ 253
- Chaussee/Wirtschaftsweg auf Wirtschaftsweg VZ 220-10
- Wirtschaftsweg rechts VZ 267 aus Richtung Magdeburger Straße
- an Kreuzung Magdeburger Straße Wirtschaftsweg in Richtung Stadt VZ 209-30

Der Baustellenbereich beeinträchtigt den öffentlichen Fahrzeugverkehr. Die Erreichbarkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist abzusichern.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der Gerbstedter Straße. Die Verkehrsbeschränkungen für das angrenzende Verkehrsnetz sind auf ein Minimum zu begrenzen. Die zuständigen Verkehrsbehörden sind:

- vorrangig das Ordnungsamt der Lutherstadt Eisleben
- das Straßenverkehrsamt Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Verkehrsführung und die Maßnahmen für die durchzuführenden Arbeiten sowie die Baustellenzu- und -Ausfahrten sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnungen durch den AN auszuführen.

Der Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne sind durch den Auftragnehmer zu erstellen. Der AN hat dem AG vor Beginn der Baumaßnahme die notwendigen Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne vorzulegen, die von der zuständigen Verkehrsbehörde zu genehmigen sind. Regelpläne nach RSA sind ggf. an die örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Alle Leistungen und Materialien, die zur Erstellung der Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne (einschließlich Beantragung der Verkehrsbehördlichen Anordnung) sowie zum Auf-, Ab- und Umbau der Verkehrssicherungen und Verkehrsführungen notwendig sind, einschließlich der Bereitschaftsdienste und erforderlichen Kontrollen, sind in die Einheitspreise der betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Positionen für solche Leistungen zur Verfügung stehen.

Während der gesamten Bauzeit obliegt dem Baubetrieb die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch bei mehrtägiger witterungsbedingter Unterbrechung der Arbeiten. Die verkehrsrechtliche Anordnung und die dazugehörigen Verkehrszeichenpläne sind für den Zeitraum der Arbeiten auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Sicherung des unmittelbaren Baustellenbereiches mit den notwendigen Beschilderungen und Absperrungen, auch gegen Fußgänger- und Radverkehr sowie Anlegen von Baustelleneinfahrten, ist Angelegenheit des AN. Der AN hat zur Durchführung dieser Maßnahmen eine Verkehrssicherungsfirma zu beauftragen.

Die Verkehrssicherung ist entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) sowie der ZTV-SA 97 aufzubauen und zu erhalten.

Zur Außerkraftsetzung von vorhandener wegweisender Beschilderung ist eine berührungsfreie Abdeckung für Verkehrszeichen, belegt mit retroreflektierender Folie, zu verwenden. Ein Abkleben mit Klebestreifen wird nicht gestattet. Die Kosten sind unter der Pos. „Verkehrsführung“ einzukalkulieren.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen.

Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen.

Beim Betreten der Baubereiche und der in Betrieb befindlichen Fahrbahnen ist immer reflektierende Warnkleidung zu tragen. Auf die ordnungsgemäße Ausrüstung der Fahrzeuge gemäß § 35 Abs. 6 StVO bei Arbeiten außerhalb der Fahrstreifen wird besonders hingewiesen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sicher AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Im Zuständigkeitsbereich der LSBB (B 180) ist das Anbringen von Verkehrszeichen an Fahrzeugrückhaltesystemen untersagt. Es sind grundsätzlich Aufstellvorrichtungen gem. RSA 21 zu verwenden. Erschwernisse für die ggf. erforderliche Bewuchsbeseitigung im Straßenseitenraum sind in die Leistungsposition für die Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

Dem Bieter wird empfohlen sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie den örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Die Disposition und die Koordinierung des Bauablaufes sowie das Einschalten von anderen Unternehmen bleiben, unter Berücksichtigung der „Teilnahmebedingungen“ Punkt 7, grundsätzlich dem Auftragnehmer überlassen.

Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass witterungsbedingte und/oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen ausgeglichen werden können. Erforderliche Reservetage für Schlechtwetter sind einzuplanen.

Mit Beginn der Bautätigkeit hat ein namentlich zu benennender Vertreter des AN ständig auf der Baustelle anwesend zu sein.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist innerhalb der Bauphasen unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

Ein Bauablaufplan ist nach Aufforderung durch den AG auch vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem AG abzustimmen, bedarf seiner Genehmigung und ist nach Aufforderung durch den AG zu übergeben.

Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen.

Durch den AN verursachte Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet. Nacht- und Wochenendarbeit werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend einzukalkulieren.

3.3 Wasserhaltung

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

3.4 Baubehelfe

- Keine Maßnahmen im Sinne der Überschrift

3.5 Stoffe/Bauteile

Für sämtliche Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen. Nach der Zustimmung des AG werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in der Liste der geprüften Stoffe (BAST).

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe sind vom AN zu beschaffen. Hierzu sind in der Leistungsbeschreibung die erforderlichen Materialien aufgeführt. Alle zu liefernden Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN bzw. technischen Vorschriften entsprechen. Es gelten die jeweils 3 Monate vor Baubeginn gültigen Fassungen.

Die Eignungsprüfungen sind mindestens 10 Tage vor Einbau vorzulegen.

Für die Lieferung der mineralischen Rohstoffe ist die „Liste der Herstellerbetriebe von güteüberwachten Baustoffgemischen/ zertifizierten Herstellerbetriebe von Gesteinskörnungen“ verbindlich.

Die Lieferscheine für die gebrochenen Natursteine, gebrochenen Mineralgemische oder Rundkorngemische müssen die Bezeichnung B1, B2, R1, R2 oder R3 beinhalten.

Dem AG sind alle Originallieferscheine zu übergeben. Werden im LV Mengen in kg oder t ausgeschrieben, so sind dem AG für diese Materialien die Wiegescheine ebenfalls zu übergeben.

Bei festgestellten Verstößen hinsichtlich Überladung von Lieferfahrzeugen behält sich der Auftraggeber vor, andere Dienststellen davon in Kenntnis zu setzen.

Die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der AN spätestens 10 Tage vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauende Stoffe wie Asphalt Schichten und Schichten ohne Bindemittel sowie hydraulisch gebundene Schichten sind einer ordnungsgemäßen Verwertung und Wiederverwendung zuzuführen. Die Wiederverwendung der ausgebauten Stoffe hat der AN detailliert und nachprüfbar nachzuweisen. Auf Verlangen des AG sind Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. vom Liefermaterial des AN den Vertretern des AG auszuhändigen.

Sämtliche gelieferten Baustoffe sind nach Aufforderung durch den AG durch einen Soll-Ist-Vergleich durch den AN nachzuweisen. Sämtliche Verwiegungen sind Sache des AN und sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.5.1 Asphalt und hydraulisch gebundene Baustoffgemische

Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Eignung für die von ihm vorgesehenen Gesteinskörnungen / Baustoffgemische gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien dem Auftraggeber mit dem Angebot vorzulegen.

3.6 Abfälle

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen und Erlasse) sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen. Entsprechend dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) und den dazu erlassenen Verordnungen ergibt sich die Verpflichtung einer höchstmöglichen Verwertung der Abfälle, insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb.

Sämtliche Aufwendungen für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in die ausgeschriebenen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht zu den Sammelstellen nicht nach, behält sich der AG vor, die Beseitigung der Abfälle zu veranlassen. Die Kosten der Abfallbeseitigung trägt der AN.

Bei Verwertung und Ablagerung von Materialien sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich einzuhalten.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden LV-Pos. einzukalkulieren.

Bauschutt, Baustellenabfälle und ggf. anfallende Abbruchmaterialien sind bereits vor Ort getrennt in transportablen Einheiten zu erfassen und zu entsorgen. Schadstoffbelastete Materialien sind von den übrigen anfallenden Materialien getrennt zu halten und einer Entsorgung zuzuführen.

Verpackungen, Verpackungsmaterial sowie Abfälle bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial und dergleichen sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Die einschlägigen allgemeinen und kommunalen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind zu beachten. Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften, Satzungen des Abfallverwertungsbetriebes bzw. der Gemeinde und behördlichen Auflagen.

Das Sortieren, Zwischenlagern und getrennte Laden und Transportieren ist danach in den Preis einzukalkulieren.

Das gilt entsprechend für die Trennung nach Wertstoffen, wieder verwertbaren Abfall und deponierbaren Abfällen.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung liegt in der Verantwortung des AN. Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, welche durch die Bautätigkeit verursacht wurden, gehen zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Zustand der Straßen und Wege, die vom AN zur Benutzung vorgesehen sind bzw. als Umleitungsstrecken vorgesehen sind, im Beisein des AG fotografisch zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten wird bei einer gemeinsamen Kontrolle der Zustand der Anlagen erneut geprüft und etwaige Veränderungen festgestellt.

Vorhandene Zustände (Zustand der Straßenbefestigung, der Geländeoberflächen, der baulichen Anlagen und Gebäude etc.) sind durch Lichtbildaufnahmen (Fotodokumentation) und in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten schriftlich anzuerkennen ist. Hierzu wird auf VOB/B und ZVB/E-StB verwiesen. Ansonsten geht der AG davon aus, dass alle in VOB/B §3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt durch die o.g. Beteiligten eine Endkontrolle, in welcher der Endzustand dokumentiert wird. Die Dokumentation des Endzustandes ist von allen Beteiligten schriftlich anzuerkennen. Mit den Beteiligten sind Festlegungen über ggf. zu treffende Maßnahmen abzustimmen. Das Beweissicherungsverfahren endet mit der Übergabe der Freistellungserklärungen der Eigentümer.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich zu lösen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die Technischen Regeln für Arbeitsstätten an Straßenbaustellen (ASR A5.2), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und die Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Sämtliche Bauwerke dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht und Achs- bzw. Radlasten die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO) nicht überschreiten. Reifen mit erhöhtem Luftdruck werden nicht zugelassen.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb in Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals möglichst ausgeschlossen ist.

Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten OZ im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Einheitspreise der zugehörigen Positionen (Baustelleneinrichtung bzw. Gerüste) einzurechnen.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten.

Alle fertig gestellten baulichen Anlagen, welche bis zur Endabnahme durch den Verkehr zerstört bzw. beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer wieder herzustellen und durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einzelpreise einzuarbeiten.

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers. Der ggf. erforderliche Baustellenkoordinator gem. § 3 Baustellenverordnung wird vom AG gestellt.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Allgemein ist vom Auftragnehmer noch folgendes zu beachten:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Er haftet ferner für alle gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar (während der Ausführung des Baues oder von Unterhaltungsarbeiten, aber auch während der Gewährleistungszeit) infolge vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängeln erleiden sollten.

Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben, insbesondere auch wegen etwaiger Erschütterungsschäden oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkungen u.ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden o.ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht besonders vergütet. Auf die nach 3.8 erforderliche Beweissicherungspflicht wird hingewiesen.

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Es sind weder bauvorbereitende, noch bestandsdokumentierende Vermessungsleistungen vorgesehen.

Aufmaßverfahren

Für jede Position der Baumaßnahme sind gesonderte Aufmaßblätter aufzustellen. Für die Aufmaßblätter ist der den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Vordruck zu verwenden.

Die Aufmaße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussabrechnung müssen die gesamten Aufmaße in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

Unterlässt es der AN rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Bei der Abrechnung von Schüttgütern nach Gewicht sind die amtlichen Wiegekarten sofort nach Ausführung der Leistung bei der örtlichen Bauüberwachung abzugeben. Für Leistungspositionen mit Gewichtsbezug (z.B.: ... g/m²) sind ebenfalls amtliche Wiegescheine vorzulegen.

Lieferscheine als Nachweis nach Einbaumenge müssen am Einbauort von der örtlichen Bauüberwachung abgezeichnet werden und als Eintragung Ordnungsziffer und Verwendungszweck enthalten.

Lieferscheine für die Anlieferung der wichtigen Baustoffe müssen der örtlichen Bauüberwachung unaufgefordert im Original übergeben werden. Nachträglich vorgelegte Lieferscheine können nicht anerkannt werden. Für die Lieferscheine/Wiegescheine gelten die Festlegungen der ZVB/E-StB 2018 Ziff.104.

Für zusätzlich auftretende Leistungen bzw. Änderungen bei den in den Leistungsverzeichnissen zum Ansatz gebrachten Mengenangaben ist entsprechend der HVA-StB zu verfahren.

Bei Nachträgen ist ein Nachtragsangebot mit offener Kalkulation beim AG einzureichen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe Technische Lieferverträge, Eignungsnachweise und/oder Eignungsbeurteilungen sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes, dem AG in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.

Die im Bauvertrag geforderten Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungen einzukalkulieren.

3.12.1 Eignungsprüfungen

Die gültigen Eignungsprüfungen sind nach den Technischen Lieferbedingungen dem AG mindestens 10 Tage vor dem geplanten Einbau der zu verwendenden Baustoffe vorzulegen. Bei Nichteinhaltung verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.

Alle erforderlichen Eignungsprüfungen und Sollrezepturen sind dem AG vor Beginn der Bauleistungen vorzulegen. Für die ungebundenen Materialien gilt außerdem das Vorlegen der Sieblinie.

Der Auftragnehmer hat den Eignungsnachweisen stets entweder den Nachweis der Baustoffeingangsprüfung beim Verarbeiter der Gesteinskörnung durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle oder den Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung seitens des Herstellers der Gesteinskörnung beizufügen.

Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein, bzw. dieses Alter bis zum Ende der Baumaßnahme nicht überschreiten.

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß der ZTV BEA-StB und ZTV Asphalt-StB veranlasst. Die Eigenüberwachung gemäß ZTV BEA-StB bleibt davon unberührt.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der in den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen für Einbaudicke, Ebenheit und dgl. hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im geforderten Umfang vorzulegen.

Zum Nachweis der Qualitätssicherung ist dem AG rechtzeitig eine Auflistung der Eigenüberwachungsmaßnahmen für alle Gewerke zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, die Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu veranlassen.

Die Kosten der Eigenüberwachungsprüfungen und des Baustellenlabors sind bei der Kalkulation in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Prüfungen des Oberbaus und des Banketts erfolgen auf der Grundlage der ZTV Asphalt-StB und der ZTV BEA-StB.

Durch den AN ist für alle gemäß den ZTV vorgesehenen Eigenüberwachungsprüfungen ein Prüfplan zu erarbeiten und der BOL/BÜ zur Bestätigung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

Jede Konstruktionsschicht bedarf nach deren Fertigstellung einer Zwischenabnahme, die zu protokollieren ist. Diese Zwischenabnahmen sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, die Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu veranlassen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen, die über den Rahmen der Eigenüberwachung hinausgehen, werden vom AG veranlasst. Die Kontrollprüfungen werden vom AG, zeitlich unbestimmt, im erforderlichen Umfang durchgeführt (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Für Plattendruckversuche wird die Stellung eines LKW oder eines anderen Gegengewichtes vom AN erforderlich.

Die Probenahme von Bohrkernen wird von einem unabhängigen Baulabor durchgeführt und vom AG veranlasst. Sollte entgegen dieser Aussage der AN die Bohrkernentnahme veranlassen, so ist nach DIN 1996, Bl. 2 zu verfahren. Die Prüfung erfolgt in einem vom AG beauftragten Baulabor.

Der AN hat die vom AG festgelegten Entnahmestellen für Asphaltmischgut-/Bohrkernproben zur Asphaltmischgutuntersuchung sowie für Verdichtungsprüfungen eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes

Dem Auftraggeber sind spätestens 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung die erforderlichen Detailangaben zur Erstellung bzw. Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes an den AG zu liefern bzw. ihm zuzuarbeiten. Für die auftragnehmer- bzw. baustellenbezogenen Zuarbeiten zum SiGe-Plan einschließlich Gefährdungs- und Belastungsanalysen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan und die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber freigegebenen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung. Die Übergabe der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer erfolgt nach Erteilung des Zuschlages.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Zuschlagerteilung dem Auftraggeber folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- Bauzeiten- und Terminplan
- sämtliche Eignungsprüfungen / Eigenüberwachungsprüfungen
- Dokumentationsaufnahmen
- Baustelleneinrichtungsplan
- geordnete Lieferscheinliste, Aufmaßliste mit OZ-/Kurztextangabe sowie Ordnungszahlliste mit Aufstellung zugehöriger Aufmaße
- Urkalkulation in verschlossenem Umschlag (bei Nachträgen offene Kalkulation)
- Schachtgenehmigungen
- Abrechnungszeichnungen

Als Voraussetzung für die Bauausführung gilt das Vorliegen der durch den AG freigegebenen Ausführungsunterlagen.

Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, zur Dokumentation des gesamten Baugeschehens schriftliche und fotografische Aufzeichnungen für die Bauakten zusammenzustellen.

Vor Baubeginn ist der Urzustand des Geländes und der Zufahrten fotografisch festzuhalten. Es ist eine Dokumentation des vorhandenen Zustandes und während der Bauausführung von allen wesentlichen Bauabläufen bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen. Alle Bilder sind mit Datum, Baustadium, Standort etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem AG zu übergeben.

4.3 Vertragsqualität

Für abgeschlossene Teilleistungen, Gewerke, sind die vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien durch den AN nachzuweisen, bevor die weitere Ausführung erfolgt. Der Nachweis hat in Gegenwart des AG zu erfolgen. Im Zweifel ist dem AG vor der weiteren Ausführung eine Kontrollprüfung zu ermöglichen.

Der Qualitätsnachweis im Rahmen der Eigenüberwachung ist Vertragsinhalt und vom AN geschuldet. Ein Verlangen des AG ist nicht erforderlich.

Fehlende Nachweise sind kostenfrei für den AG und ohne Auswirkung auf Vertragsfristen nachzuliefern.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Vorbemerkungen

Die aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. (2) Pkt. 4 der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß § 4 (2) Pkt.1 und § 13 (1) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten (Auswahl siehe ZTV-ING).

Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

5.2 Bautechnische Vorschriften

Die Bautechnischen Informationen und Vorschriften können auf folgender Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden:

<http://www.lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/>

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.